Vereinsknowhow.de – Vereinsinfobrief Nr. 484 – Ausgabe 7/2025 – 30.09.2025

Aktuelle Informationen für Vereine und gemeinnützige Organisationen
Ein Service von **vereinsknowhow.de** und **bnve e.V.**

Inhalt:

1. Gemeinnützigkeit: BMF plant eine Vielzahl von Änderungen
2. Fristversäumnis im vereinsinternen Rechtsweg schließt Klage nicht aus
3. Mitgliederversammlung: Wahl zwischen verschiedenen Einladungsformen
4. Umsatzsteuer: Präventions- und Persönlichkeitstraining ist steuerbefreit

1. Gemeinnützigkeit: BMF plant eine Vielzahl von Änderungen

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat mit dem Steueränderungsgesetz 2025 einen Gesetzentwurf vor allem mit Änderungen im Gemeinnützigkeitsrecht vorgelegt. Die Änderungen sind die umfassendsten seit 2020.

Übersicht über die geplanten Änderungen

Im Einzelnen vorgesehen ist:

- die Anhebung der Freigrenze für den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb auf 50 000 Euro (§ 64 Absatz 3 Satz 1 AO),
- die Anhebung der Ehrenamtspauschale auf 960 Euro (§ 3 Nr. 26a EStG),
- die Anhebung des Übungsleiterfreibetrags auf 3.300 Euro (§ 3 Nr. 26 EStG),
- die Anhebung der Haftungsgrenze der §§ 31a und 31b BGB auf 3.000 €
- die Anhebung der Freigrenze bei der Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung auf 100.000 Euro (§ 55 Absatz 1 Nr. 5 Satz 4 AO)
- der Verzicht auf eine Sphärenzuordnung von Einnahmen, bei Körperschaften mit Einnahmen unter 50 000 Euro (§ 64 Absatz 3 Satz 2 AO)
- die Einführung von E-Sport als neuen gemeinnützigen Zweck (§ 52 Absatz 2 Satz 1 Nr. 21 AO)
- die Behandlung von Photovoltaikanlagen als steuerlich unschädliche Betätigung bei der Gemeinnützigkeit (§ 58 Nr. 11 AO).

Anhebung von Übungsleiterfreibetrag und Ehrenamtspauschale

Neben der betragsmäßigen Erhöhung, stellt die geplante Änderung klar, dass mit der jeweils ausgeübten Tätigkeit selbst steuerbegünstigte Zwecke verfolgt werden müssen. Die Finanzverwaltung hat das zwar schon bisher so gesehen (R 3.26a Abs. 1 EStR); aus dem Gesetzeswortlaut ging das aber nicht eindeutig hervor. Damit wird klargestellt, dass insbesondere Tätigkeiten im Rahmen steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe nicht begünstigt sind.

Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung

Die Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung soll für steuerbegünstigte Körperschaften, deren Einnahmen bis 100.000 Euro pro Jahr betragen, abgeschafft werden. Bisher lag diese Grenze bei 45.000 Euro.

Die Anhebung der Grenze fällt also sehr hoch aus. Laut der Gesetzesbegründung würde damit für rund 90 Prozent der steuerbegünstigten Körperschaften der Nachweis der zeitnahen Mittelverwendung entfallen.

E-Sport

Eingeführt werden soll die seit langem geforderte Gemeinnützigkeit des „E-Sports“. In § 52 Abs. 2 Satz 1 Nummer 21 wird dazu neben Schach künftig der E-Sport aufgelistet. Das bedeutet, dass E-Sport kein eigenständiger gemeinnütziger Zweck ist, sondern – wie Schach – durch eine gesetzliche Fiktion als Sport behandelt wird.

Damit gelten auch die Regelung zur Zweckbetriebseigenschaft des Sport in § 67a AO, vor allem die unterschiedliche Behandlung von Amateur und Profisport und die pauschale Zweckbetriebsgrenze von 45.000 Euro.

Bei E-Sport („elektronischer Sport“) – so die Gesetzesbegründung – handelt es sich um einen sportlichen, digitalen Wettkampf, bei dem Menschen mit Hilfe physischer Kontrollelemente (Controller, Tastatur, etc.) Videospiele am Computer oder einer Spielkonsole gegen einander spielen. Das Spielfeld, die zu betrachtenden Regeln sowie das Resultat werden dabei durch die Software definiert. Die motorischen Fähigkeiten der spielenden Personen müssen dabei maßgeblichen Einfluss auf den Spielerfolg haben; er darf nicht lediglich vom Zufall abhängen. Durch die Ausübung von E-Sport wird insbesondere die Zusammenarbeit in einem Team sowie die Reaktionsfähigkeit geschult.

Damit eine Tätigkeit als gemeinnützig eingeordnet werden kann, muss sie gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 und 2 AO die Allgemeinheit fördern. Deswegen sollen Körperschaften insbesondere verpflichtet sein, sich an die Jugendschutzgesetzgebung zu halten. Sie sollen sich insbesondere auch der Suchtprävention widmen und einen gesunden Umgang mit dem Medium vermitteln.

Sphärenzuordnung

Als grundsätzliche Neuerung eingeführt werden soll, dass bei Unterschreitung der Umsatzfreigrenze keine Abgrenzung von Zweckbetrieb und steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben mehr vorgenommen werden muss.

Laut der Gesetzesbegründung wird damit klargestellt, dass die gemeinnützigen Körperschaften dann keine Abgrenzung und Aufteilung dahingehend vornehmen müssen, ob Einnahmen dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder einem Zweckbetrieb zuzuord-

nen sind. Die Regelung soll insbesondere für kleine Vereine eine Verwaltungsentlastung bringen.

Die Spärentrennung soll dabei nur ertragsteuerlich entbehrlich sein, weil bis zu Freigrenze von 50.000 Euro keine Ertragsbesteuerung stattfindet. Sie bedeutet also zunächst nur eine buchhalterische Vereinfachung.

Die Trennung der Sphären ist aber nicht nur für eine mögliche Ertragsbesteuerung relevant, sondern auch für die Mittelverwendung. Das gilt sowohl für die zweckgebundene als auch für die zeitnahe Mittelverwendung. Deswegen soll sie nur soweit gelten, als die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe – also auch die Zweckbetriebe – keine Verluste erwirtschaften. Hier würden nämlich Verluste bei Nicht-Zweckbetrieben eine Mittelfehlverwendung bedeuten.

Hier ist die gesetzliche Neuregelung ebenso unscharf, wie die Gesetzesbegründung. Demnach soll diese Zuordnungsvereinfachung nur gelten, wenn die Verluste klar erkennbar nicht im Zweckbetrieb angefallen sind.

Photovoltaikanlagen

Der Betrieb von Photovoltaikanlagen sollten künftig ausdrücklich unschädlich für die Gemeinnützigkeit sein. Begünstigt sind auch andere „andere Anlagen“ wie Solar- und Geothermieanlagen und Energieerzeugung aus Biomasse.

Die Neuregelung hat also in zweierlei Hinsicht Bedeutung:

- Die Energieeinspeisung wird aus anderen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben herausgestellt. Schon bisher galt, dass solche Betriebe nicht Hauptzweck der Körperschaft sein durften. Die Neuregelung würde bedeuten, dass dieses Kriterium für die Energieeinspeisung gesondert angewendet wird. Sie bleibt also unschädlich für die Gemeinnützigkeit, auch wenn sie zusammen mit anderen nicht begünstigten Betrieben zur Haupttätigkeit wird.
- Durch die Neuregelung – so die Gesetzesbegründung – ist sowohl der Einsatz von Mitteln zum Bau und zum Betrieb als auch zur Abdeckung der möglicherweise unvermeidlichen dauerhaften Verluste unschädlich für die Gemeinnützigkeit.

Die Gesetzesbegründung geht davon aus, dass die Anlagen regelmäßig überwiegend der Produktion von selbstverbrauchtem Strom dienen und nur der Reststrom in das öffentliche Netz eingespeist wird. Aus dem Gesetzeswortlaut geht aber das nicht hervor.

Gewinne aus solchen Photovoltaikanlagen sind grundsätzlich steuerpflichtig. Neben der allgemeinen Umsatzfreigrenze gilt aber insbesondere die Steuerbefreiungen des § 3 Nr. 72 EStG. Die Größe solcher Energieerzeugungsanlage beschränkt die neue Regelung des § 58 AO Nr. 11 nicht.

2. Fristversäumnis im vereinsinternen Rechtsweg schließt Klage nicht aus

Sieht die Satzung für vereinsinterne Rechtsmittel eine Frist vor, muss sie auch klarstellen, dass ein Fristversäumnis den Weg vor ein staatliches Gericht ausschließt.

Grundsätzlich gilt im Vereinsrecht, dass zunächst der vereinsinterne Rechtsweg ausgeschöpft werden muss, bevor Klage vor einem staatlichen Gericht erhoben werden kann. Der typische Fall sind hier Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die fehlerhaft zustande kamen. Hier muss ein Mitglied, das die Unwirksamkeit des Beschlusses feststellen will, zunächst beim Verein, d.h. beim Vorstand, Widerspruch einlegen. Tut es das nicht, kann ein angerufenes staatliches Gericht die Klage abweisen.

Setzt die Satzung eine Frist für das Einlegen von Rechtsmitteln, muss sie auch klarstellen, dass nach Fristablauf nicht nur der Einspruch, sondern auch der Klageweg ausgeschlossen ist, wenn ein weiterer Rechtsweg ausgeschlossen werden soll.

Hinweis: Satzungsfristen für die Anfechtung von Vereinsbeschlüssen (darunter fallen auch Wahlen) müssen nach herrschender Auffassung mindestens einen Monat betragen. Die Frist beginnt mit Bekanntmachung des Beschlusses. Legt die Satzung keine Fristen für die Beschlussanfechtung fest, ergibt sich aus den Treuepflichten des Mitglied dennoch keine zeitlich unbeschränkte Anfechtungsmöglichkeit. Je nach Einzelfall geht die Rechtsprechung dann von einer Frist von einem bis sechs Monaten aus.

LG Darmstadt, Urteil vom 12.04.2024, 25 O 113/23

3. Mitgliederversammlung: Wahl zwischen verschiedenen Einladungsformen

Eine Satzungsbestimmung, die die Wahl zwischen Einberufungsformen dem Vorstand überlässt, ist nicht in jedem Fall unzulässig.

Das Registergericht hatte im behandelten Fall eine Satzungsklausel moniert, nach der die Einladung zur Mitgliederversammlungen alternativ durch Bekanntgabe/Aushang in der Geschäftsstelle oder durch schriftliche Benachrichtigung erfolgen konnte. Es vertrat die Auffassung, es dürfe nicht im Belieben des Vereinsvorstands stehen, in unmittelbarer Form (also durch direkt an die einzelnen Mitglieder gerichtete Schreiben) oder in mittelbarer Form (durch eine die Mitwirkung des Mitglieds erfordernde Bekanntgabe/Aushang) einzuladen.

Das sah das Oberlandesgericht (OLG) Celle anders. Unzulässig sind nach seiner Auffassung nur Regelungen zur Einberufung von Mitgliederversammlungen, die den Mitgliedern die Möglichkeit der Kenntnisnahme in unzumutbarer Weise erschweren.

Ist – wie das OLG annimmt – eine Einladung durch Aushang (z. B. im Vereinslokal), zulässig, stellt die zusätzliche alternative Möglichkeit, durch schriftliche Benachrichtigung einzuladen, für die Vereinsmitglieder keine Erschwernis, sondern sogar eine Erleichterung der Möglichkeit zur Kenntnisnahme dar.

OLG Celle, Beschluss vom 22.08.2025, 9 W 65/25

4. Umsatzsteuer: Präventions- und Persönlichkeitstraining ist steuerbefreit

Präventions- und Persönlichkeitstraining für Kinder und Jugendliche gilt nicht als Bildungs-, sondern als Erziehungsleistung. Weil im deutschen Rechte eine Regelungslücke besteht, kann sich der Steuerpflichtige auf die Befreiungsregelung des EU-Rechts berufen.

Art. 132 Abs. 1 Buchst. I Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (MwStSystRL) befreit die Erziehung von Kindern und Jugendlichen sowie Schul- und Hochschulunterricht, Aus- und Fortbildung und berufliche Umschulung von der Umsatzsteuer. Begünstigt sind nach dieser Regelung „Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die mit solchen Aufgaben betraut sind, oder andere Einrichtungen mit von dem betreffenden Mitgliedstaat anerkannter vergleichbarer Zielsetzung“.

Im deutschen Recht ist die Steuerbefreiung dieser Leistungen in unterschiedlichen Vorschriften geregelt. Schul- und Hochschulunterricht, Aus- und Fortbildung und berufliche Umschulung in § 4 Nr. 21 und 22a UStG, die Erziehung von Kindern und Jugendlichen in § 4 Nr. 23a UStG.

Die Voraussetzungen für die Befreiung sind jeweils unterschiedlich. Während § 4 Nr. 21 UStG eine staatliche Anerkennung bzw. Bescheinigung verlangt, fordert § 4Nr. 22a UStG bei privaten Anbietern die Gemeinnützigkeit bzw. Berufsverbandseigenschaft. Dagegen verlangt § 4 Nr. 23a UStG eine Vergleichbarkeit zu Einrichtungen des öffentlichen Rechts und die fehlende systematische Gewinnerzielung.

Nach Auffassung des BFH ist Präventions- und Persönlichkeitstraining als Erziehung von Kindern im Sinne des Art. 132 Abs. 1 Buchst. i MwStSystRL umsatzsteuerbefreit.

Art. 132 Abs. 1 Buchst. i MwStSystRL – so der BFH – enthält keine Definition, was unter dem Begriff "Erziehung von Kindern und Jugendlichen" zu verstehen ist. Der BFH definiert Erziehung als „planmäßige Tätigkeit zur körperlichen, geistigen und sittlichen Formung junger Menschen zu tüchtigen und mündigen Menschen“. Beim Unterricht geht es dagegen vorrangig um die Vermittlung von Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten.

Präventionsunterricht so der BFH dient der geistigen und sittlichen Entwicklung der Kinder und trägt zur Willens- und Charakterbildung bei. Die Kinder lernen unter anderem, eigene Gefühle wahrzunehmen, wie sie sich in schwierigen Situationen wehren können, wer Vertrauenspersonen sind und wie man "gute" und "schlechte" Geheimnisse unterscheidet. Außerdem sollen die Kinder eigene Fähigkeiten und Stärken entdecken, Selbstvertrauen, Selbstwertgefühl und Resilienz der Kinder sollen gestärkt werden.

Der BFH ist der Ansicht, dass § 4 Nr. 23a UStG den Art. 132 Abs. 1 Buchst. i MwStSystRL nicht ausreichend umsetzt. Die deutsche Regelung enthält nämlich kein Anerkennungsverfahren für die begünstigen Einrichtungen im Bereich der Erziehung von Kindern und Jugendlichen.

§ 4 Nr. 23a UStG befreit neben öffentlichen Einrichtungen auch „andere Einrichtungen, deren Zielsetzung mit der einer Einrichtung des öffentlichen Rechts vergleichbar ist und die keine systematische Gewinnerzielung anstreben“. Es fehlt für diese „anderen Einrichtungen“ aber das in Art. 132 Abs. 1 Buchst. i MwStSystRL geforderte Anerkennungsverfahren durch den deutschen Staat.

Rund um den Vereinsinfobrief

- **Kopieren!** Verwenden Sie **einzelne** unsere Beiträge für Ihre Newsletter, Publikationen oder Zeitschriften – kostenlos und unverbindlich. Einzige Bedingung: Sie verweisen mit einem Link am Ende des Beitrages auf **www.vereinsknowhow.de**.
- **Empfehlen!** Empfehlen Sie den **Vereinsinfobrief**, indem Sie ihn einfach weiterleiten. Danke!
- **Werben** im **Vereinsinfobrief**: Infos zu Preisen und aktueller Abonnentenzahl unter www.vereinsknowhow.de/werbung.htm

Verantwortlich für den Inhalt ist, soweit nicht anders angegeben: Wolfgang Pfeffer, Ringstr. 10, 19372 Drefahl